

unsere 1.
ZGD-Klausur
am 22.9.1981

Aufsichtsarbeit

aus dem Fachgebiet "Recht des Grenzzolldienstes und
Grenzdienstkunde"

im Einführungslehrgang Nr. 8/81
für Zollanwärter (GZD)

vom 04.08. bis 31.10.1981

an der Zollschule Rupprechtstegen
(Klassen 1 bis 3)

Bekanntgabe: 22.09.1981

Arbeitszeit: 2 Zeitstunden

Hilfsmittel: VSF-Stoffgebiet Organisation:
Abschn. Vorschriften für den Grenzzolldienst
Abschn. Erzwingungs- und Waffenrecht

Bemerkungen: Die einzelnen Fragen und Punkte sind in der
vorgesehenen Reihenfolge mit eingehender Be-
gründung unter Angabe der in Betracht kommen-
den Bestimmungen zu beantworten.
Auf die angegebenen Hilfsmittel wird verwiesen.

Sachverhalt mit Fragen

Sie verrichten heute als Zollsekretär gemeinsam mit ZAnw Huber in Dienstkleidung mit dem Dienstfahrzeug ab 14 Uhr in der Spätschicht vorgeschriebenen Grenzaufsichtsdienst unweit der deutsch-französischen Grenze. Beim Verlassen der Grenzaufsichtsstelle wundert sich Ihr Streifenpartner, daß Sie noch schnell Ihren Dienstausweis in den Zollanorak stecken. ZAnw Huber ist der Auffassung, daß ein Grenzaufsichtsbeamter mit seiner Dienstkleidung ausgewiesen, somit beim dienstlichen Einsatz ein Dienstausweis entbehrlich sei.

Frage 1: Welche treffende Antwort werden Sie ZAnw Huber auf seine Äußerung hin hinsichtlich des Dienstausweises geben?

Frage 2: Welche Funktion haben Sie als Zollsekretär bei diesem Dienstesatz? Begründen Sie Ihre Auffassung!

Gegen 16 Uhr beobachten Sie einen jüngeren Mann, der der Zollgrenze zustrebt, diese auch überquert und weiter in das deutsche Zollgebiet marschiert. Der Mann trägt einen größeren Camper-Rucksack und in der einen Hand einen Plastikbeutel. Da in diesem Bereich der Touristenzone in letzter Zeit wieder häufiger geschmuggelt wurde, beschließen Sie tätig zu werden.

Frage 3: Warum waren Sie - von Ihrer Aufgabe her - berechtigt einzuschreiten?

Mit dem Anruf: "Deutsche Zollkontrolle, bitte bleiben Sie stehen!" fordern Sie den Mann zum Anhalten auf. Dieser kommt der Aufforderung nur widerwillig nach und nimmt Ihnen gegenüber eine etwas drohende Haltung ein.

Frage 4: Mußte der Mann Ihrer Anordnung zum Stehenbleiben nachkommen?

Frage 5: War der vorgenannte Anruf - von der Form her - auch rechtens?

Sie verlangen nun, daß die Person den Rucksack absetzt und zur Kontrolle öffnet. Der Mann setzt zwar den Rucksack ab, weigert sich aber anschließend beharrlich, diesen zu öffnen.

Frage 6: Mußte der Mann Ihre Aufforderung hinnehmen und den Rucksack selbst öffnen?

Frage 7: Besteht eine Rechtsgrundlage, den Rucksack mit Gewalt zu öffnen? Begründen Sie ggf. Ihre Auffassung im einzelnen!

Frage 8: Welche "formlosen Rechtsbehelfe" könnte der Mann grundsätzlich geltend machen?

Nach einer kurzen Zeitspanne öffnet der Mann nun doch seinen Camper-Rucksack. Die Überprüfung des Rucksacks verläuft negativ. Plötzlich greift der Mann aber in die Außentasche des Rucksacks und steckt einen kleineren Gegenstand (keine Waffe) in seine rechte Innentasche der Jacke.

Frage 9: Welche Maßnahme werden Sie nun zu treffen haben? Was haben Sie genau zu beachten?

Punkt 10: Für Ihr weiteres Vorgehen (Hinweis auf Frage 9!) gibt es Richtlinien!

Nennen Sie diese und führen Sie dabei fünf Verhaltensmaßnahmen an, die von Ihnen beachtet werden müssen.

Punkt 11: Unterstellen Sie, daß es sich bei dem kleineren Gegenstand um den Personalausweis des Mannes gehandelt hätte, hätten Sie dann auch auf den Mann im Falle seiner Weigerung auf Herausgabe mit einer Durchsuchung einwirken dürfen? Bitte, begründen Sie Ihre Auffassung genau!

Frage 12: Welche Folgen "finanzieller" Art kommen auf eine Person zu, wenn sie sich weigert, Ihnen gegenüber die Personalien anzugeben, wenn diese Person dazu aber in der Lage ist und Sie sich in rechtmäßiger Dienstausbübung befinden?

Punkt 13: Erläutern Sie den Begriff der "rechtmäßigen Dienstausbübung" anhand der Befugnis zur Frage 4!

EL 8/81

Lösungshinweis

zur Aufsichtsarbeit aus dem Fachgebiet "Recht des Grenz-
zolldienstes und Grenzdienstkunde"

Zu 1:

1. Als Beamter des Aufsichtsdienstes (= GAD) habe ich im Dienst meinen Dienstausweis stets mitzuführen.
2. Außerhalb der Amtsstelle, eben im GAD, habe ich mich mit Dienstausweis vor Beginn einer Amtshandlung auszuweisen, wenn ich dem Betroffenen nicht bekannt bin.
3. Da ich Dienstkleidung trage, brauche ich mich nur auszuweisen, wenn der Betroffene es verlangt.
4. Ich kann mich im Einzelfall allerdings darauf beschränken, den Namen oder die Nummer des Dienstausweises
5. sowie die Dienststelle (= HZA) zu nennen, wenn sonst meine/unsere Sicherheit oder
6. der Erfolg der Amtshandlung gefährdet würde (§ 47 (1,2) HGO).

Zu 2:

1. Als ausgebildeter und dienststranghöherer GAD-Beamter = Zollsekretär bin ich ZAnw Huber gegenüber Streifenführer (Abs. 3o GADDA) und
2. regle im Rahmen der Dienstverordnung wie der gemeinsame Dienst verrichtet wird,
3. erteile die hierzu nötigen Weisungen, bin demnach Vorgesetzter (§ 3 (2) BBG).

Zu 3:

1. Da der jüngere Mann eben mit Camper-Rucksack und Plastikbeutel das Zollgebiet im Bereich der Touristenzone betreten hat, besteht die Möglichkeit,
2. daß steuerpflichtige und VuB-Waren - gerade im Camper-Rucksack - in das Zollgebiet verbracht wurden, für die Eingangsabgaben zu entrichten bzw. Verbote und Beschränkungen zu beachten sind (§ 1 (1) ZG),
3. ohne daß aber der Verdacht auf eine Steuerstraftat bzw. Steuerordnungswidrigkeit von vorneherein begründet ist. Der Grenzübertritt reicht hierfür nicht aus.
4. Mein Hauptzollamt als Finanzbehörde (§ 6 Nr. 4 AO) hat grundsätzlich den genannten Sachverhalt von Amtswegen zu ermitteln (§ 88 AO),
5. um zu gewährleisten, daß die Steuern auch gleichmäßig festgesetzt werden (§ 85 AO).
6. ZAnw Huber und ich haben als GAD-Beamte - eben unseres HZA - im Rahmen der Steueraufsicht (§ 2o9 (1) AO) diese Ermittlungspflicht.

Zu 4:

1. ZAnw Huber und ich sind zur zollamtlichen Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze im Grenzaufseitsdienst tätig, demnach in Ausübung unseres Dienstes als Zollbedienstete (§§ 1 (1), 74 (3) ZG).
2. Wir befinden uns in der Touristenzone unweit der deutsch-französischen Grenze, somit im Zollgrenzbezirk,
3. einem räumlichen Bereich längs der Zollgrenze bis zu einer Tiefe von 15 km (§ 68 ZG).
4. Die dienstliche Notwendigkeit des Anhaltens besteht in der Ermittlungspflicht (siehe zu 3).
5. Der Mann hatte meiner Aufforderung zum Stehenbleiben nachzukommen (§ 71 (2) ZG).

Zu 5:

1. Das Zollrecht (ZG, AZO etc.) selbst enthält keine spezifischen Formvorschriften für das Anhalten.
2. Nur mit Blick auf einen etwaigen Schußwaffengebrauch wäre der Anruf mit "Halt! Zoll!" zwingend vorgeschrieben (Abs. 37 UZwVwV-BMF; VSF O 8031).
3. Da aufgrund des Sachstandes ein Schußwaffengebrauch nicht in Betracht kam, war mein mündlicher Anruf mit "Deutsche Zollkontrolle, bitte bleiben Sie stehen!" von der Form her nicht zu beanstanden.

Zu 6:

1. Wir befinden uns als Zollbedienstete in Ausübung unseres Dienstes im Zollgrenzbezirk bei Vorliegen unserer Erforschungspflicht (siehe zu 3).
2. Danach bin ich grundsätzlich berechtigt, den Camper-Rucksack und den Plastikbeutel (als Gepäck) zur Feststellung des zollredlichen Besitzes der mitgeführten Waren zu überprüfen (§ 71 (2) ZG).
3. Den Ort der Gepäckprüfung bestimme ich in meiner Eigenschaft als Streifenführer nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 5 AO - Hinweis auf VSF S 0300 (4)).
4. Da lt. Sachverhalt keine Hinderungsgründe vorliegen, konnte ich die Prüfung an Ort und Stelle vornehmen.
5. Der Mann hatte den Inhalt selbst darzulegen, weil er zur dienlichen Hilfe verpflichtet ist und
6. das Darlegen des Inhalts dem Mann möglich und zumutbar war (§ 71 (2) ZG).

Zu 7:

1. Der Mann kommt meinem rechtmäßigem Verwaltungsakt, den Rucksack zu öffnen (§ 71(2) ZG) nicht nach; der Verwaltungsakt mußte daher durchgesetzt werden.
2. Das Öffnen kann von der Finanzbehörde grundsätzlich mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden (§ 328 (1) AO).
3. Da im vorliegenden Fall Zwangsgeld (§ 329 AO) und Ersatzvornahme (§ 330 AO) nicht zum Ziel führen, kommt die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht (§§ 328 (2), 331 AO).

4. Wir befinden uns im Grenzaufservdient und sind damit Vollzugsbeamte des Bundes (§ 6 Nr.2 UZwG);
5. wir sind für die Prüfung des Rucksackes in rechtmäßiger Dienstausbung (siehe zu 6);
6. daher berechtigt, unmittelbaren Zwang nach dem UZwG anzuwenden (§ 1 (1) UZwG).

Zu 8:

1. Der Mann könnte als "formlosen Rechtsbehelf" die Gegenvorstellung bei mir geltend machen
2. bzw. eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei meiner vorgesetzten Behörde (= HZA) gegen mich anstrengen.

Zu 9:

1. Wir sind weiterhin lt. Sachverhalt als Zollbedienstete in Ausübung unseres Dienstes im Zollgrenzbezirk tätig (siehe zu 4 u. 6).
2. Da der Mann einen kleineren Gegenstand - keine Waffe - in seine Kleidung (Jacke) gesteckt hat,
3. liegen Tatsachen (= Verdacht) vor, daß er in seiner Kleidung Zollgut verborgen hält; damit hat er zu dulden, daß er körperlich durchsucht wird.
4. Die Durchsuchung erfolgt bei der nächsten Zollstelle bzw. einer anderen geeigneten Dienststelle;
5. mit seinem Einverständnis kann der Mann aber auch an anderen Orten durchsucht werden.
6. Somit kommt als Maßnahme die körperliche Durchsuchung in Betracht; der Ort der Durchsuchung hängt dabei vom Einverständnis des Betroffenen ab (§ 71 (3) ZG).

Zu 10:

1. Bei der körperlichen Durchsuchung (zu 9) sind die "Richtlinien für die körperliche Durchsuchung" zu beachten (VSF 0 3881).
2. bis 6. ergeben sich aus den vorgenannten Richtlinien (z.B. Verhaltensmaßnahmen aus den Absätzen 3, 4, 9, 12, 13 usf.)

Zu 11:

1. Die einschlägigen Vorschriften des Zollrechts sehen eine körperliche Durchsuchung zum Zweck der Identitätsfeststellung nicht vor (§ 71 (2, 3) ZG).
2. Verweigert eine Person die Herausgabe des Personalausweises, kommt nur die Mitnahme zur Dienststelle als integriertes Recht aus der Befugnis der Personalfeststellung in Betracht (§ 71 (2) ZG),
3. deren rechtliche Voraussetzungen vorlagen, da wir uns als Zollbedienstete in Ausübung unseres Dienstes im Zollgrenzbezirk befanden und sich die Personen dabei uns gegenüber auszuweisen haben (§ 71 (2) ZG).

Zu 12:

1. Handelt die Person dabei fahrlässig bzw. vorsätzlich, soweit sie sich über ihre Person nicht ausweist, obwohl sie dazu in der Lage ist,
2. verhält sie sich ordnungswidrig i.S.v. § 382 (1) Nr.2 AO.
3. Sie hat eine Zollordnungswidrigkeit begangen (§ 79 a (2) Nr. 14 ZG) und mit einer Geldbuße bzw. einem Verwarnungsgeld zu rechnen.

Zu 13:

1. Der Begriff "rechtmäßige Dienstaussübung" umfaßt die örtliche Zuständigkeit; wir handeln dort, wo wir zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben eingesetzt sind (siehe zu 3 und 4);
2. er umfaßt auch die sachliche Zuständigkeit, wenn wir die uns obliegenden hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen; hier die Erforschungspflicht (siehe zu 3), darum wird die Person angehalten (siehe zu 4);
3. weiter umfaßt er die Beachtung der rechtlichen Kriterien einer Befugnis, hier des Anhaltens (siehe zu 4 im einzelnen);
4. im Falle von vorgegebenen Formvorschriften deren Beachtung (siehe zu 4 und 5).